Ministerium für Verkehr Stand: 26.08.2022

Baden-Württemberg

**Nachweis über die tatsächlich entstandenen Schäden und Einsparungen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg 2021**

(gemäß Ziffer 6.3 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021 vom 08.10.2021)

**Aufgabenträger**

**0. Grundsätzlicher Hinweis**

Die Antragsteller stellen den tatsächlich im Sinne der Richtlinie entstandenen Schaden und ihre Einsparungen in diesem Nachweis zusammen. Diese Schadensdarstellung ist durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder das Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.

Antragsteller, die Schäden über mehrere Verbundorganisationen anmelden, können zur Reduzierung des Bestätigungsaufwandes in einem Nachweis alle Schäden des Antragstellers über alle Verbünde zusammenfassen und bestätigen lassen. Dieser **Urnachweis** ist dem Nachweis beizulegen, in dem alle weiteren Schäden und die Einsparungen des Antragstellers eingebracht werden. Der Urnachweis ist durch den Antragsteller eigenständig auf Basis des vorliegenden Nachweises zu entwickeln und durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder das Rechnungsprüfungsamt bestätigen zu lassen. Die Nachweise, die über die Verbundorganisationen gesammelt werden, sind in diesem Fall ausschließlich durch den Antragsteller zu zeichnen.

1. **Antragsteller**

Aufgabenträger

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

Az. Bewilligungsbescheid aus

zweiter Beantragung - Aufstockung (ca. 95 %)

Datum Bewilligungsbescheid aus

zweiter Beantragung - Aufstockung (ca. 95 %)

Verbundorganisation

Falls eine gesammelte Abwicklung über einen Zweckverband erfolgen soll:

Zweckverband

1. **Liniengenehmigungen und Verkehrsverträge innerhalb des unter 1) aufgeführten Verbundgebiets**

Der Antragsteller trägt für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 gemäß den zur Erbringung der nachfolgend genannten Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko bzw. wird der Antragsteller Maßnahmen zum Schadensausgleich (vgl. 5.4.1.4) ergreifen. Die Verkehrsleistungen, die durch den Aufgabenträger für kreisangehörige Gemeinden beantragt werden, sind hier aufzuführen und mit \* zu kennzeichnen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Linienbündel, Einzellinie, Verkehrsvertrag | Verkehrsleistung wird erbracht in folgenden Ländern *(z. B. BW, BY)* | Schadenszeitraum  Beginn- Ende |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. **Schäden** 
   1. **Schäden aus Mindereinnahmen innerhalb des unter 1) benannten Verkehrsverbundes**

Dem Antragsteller sind Schäden durch Mindereinnahmen aus dem Tarif des unter 1) benannten Verkehrsverbundes entstanden. Grundlage ist hierbei der in Dokument „Berechnungsvorschrift Mindereinnahmen“ (Anlage 3 – Anhang 1) ermittelte und hinterlegte Wert.

Hierbei sind ausschließlich die nach 5.4.1.1 ermittelten Werte einzutragen.

Je Antragsteller sind dabei die Mindereinnahmen einzutragen, die aus Verkehren resultieren, für die der AT die dauerhafte wirtschaftliche Verantwortung trägt (insb. Eigenproduktion und Bruttoverträge).

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind unter 3.6 einzutragen.

Tabelle

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Verbund Januar bis Dezember 2021 (Bruttoverträge/Eigenproduktionen) (A1) |  |

**Hinweis:**

Es sind die von der **Verbundorganisation** bestätigten Mindereinnahmen zu verwenden. Eine Bestätigung der Berechnung der Mindereinnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder das Rechnungsprüfungsamt muss nicht erfolgen. Die Herleitung der Mindereinnahmen aus dem BBDB der Deutschen Bahn ist davon abweichend von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Die von der Verbundorganisation ermittelten und bestätigten Mindereinnahmen und die Abrechnungen für Januar bis Dezember 2019 und 2021 werden dem Sammelnachweis der Verbundorganisation beigelegt.

Punkt 5.4.1.1 der Richtlinien für Corona-Billigungsleistungen ÖPNV 2021 in Verbindung mit Punkt 5.4.2.2 definiert die Berechnungsmethodik.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

* 1. **Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif des Antragstellers**

Dem Antragsteller sind Schäden durch Mindereinnahmen im Haustarif in den in seinem wirtschaftlichen Risiko betriebenen Verkehrsleistungen entstanden. Diese Schäden sind nur in einem gebündelten Antrag des Antragstellers darzustellen. Für die Höhe des beantragten Schadens aus Haustarif ist in vollem Umfang der Antragsteller verantwortlich. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Je Antragsteller sind dabei die Mindereinnahmen einzutragen, die aus Verkehren resultieren, für die der AT die dauerhafte wirtschaftliche Verantwortung trägt (insb. Eigenproduktion und Bruttoverträge).

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind unter 3.6 einzutragen.

Werden die Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

Keine Schäden aus Haustarif

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Haustarif Januar bis Dezember 2021 (Bruttoverträge/Eigenproduktionen) (B1) |  |

**Hinweis:**

Der Antragsteller hat die Herleitung des entstandenen Schadens auf einem Beiblatt in Anlehnung Anlage 3 – Anhang 1 des Antrages darzustellen. Die Ermittlung der Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif ist von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dem Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

* 1. **Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX**

Dem Antragsteller sind Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung SGB IX nach 5.4.1.2 entstanden. Diese Schäden sind nur in einem gebündelten Nachweis des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Nachweisen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Je Antragsteller sind dabei die Schäden einzutragen, die aus Verkehren resultieren, für die der AT die dauerhafte wirtschaftliche Verantwortung trägt (insb. Eigenproduktion und Bruttoverträge).

Werden die Schäden aus Minderung Erstattungsleistung SGB IX in dem vorliegenden Nachweis vollständig geltend gemacht (kein Ansatz von Schäden in einem anderen Nachweis)?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

Keine Schäden aus SGB IX

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Schaden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX (C1) |  |

**Hinweis:**

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind unter 3.6 einzutragen.

* 1. **Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften**

Dem Antragsteller sind gemäß 5.4.1.3, Satz 1, Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften entstanden. Diese Schäden sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Je Antragsteller sind dabei die Schäden einzutragen, die aus Verkehren resultieren, für die der AT die dauerhafte wirtschaftliche Verantwortung trägt (insb. Eigenproduktion und Bruttoverträge).

Werden die Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

Keine Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften

Dem Antragsteller entstehen Schäden in folgenden Allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| 1) |  |
| 2) |  |
| 3) |  |
| 4) |  |
| 5) |  |
| 6) |  |
| Summe (D1) |  |

**Hinweis:**

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind unter 3.6 einzutragen.

Es ist sicherzustellen, dass der Schaden sich nur auf das Land Baden-Württemberg bezieht.

* 1. **Schäden aus erhöhten Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften**

Dem Antragsteller sind gemäß 5.4.1.3, Satz 2, Schäden aus der Erhöhung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften entstanden. Diese Schäden sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Schäden aus der Erhöhung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

Keine Schäden aus erhöhten Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften

Dem Antragsteller sind Schäden aus der Erhöhung der Ausgleichsleistungen in folgenden Allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen) entstanden:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| 1) |  |
| 2) |  |
| 3) |  |
| 4) |  |
| 5) |  |
| 6) |  |
| Summe (E1) |  |

**Hinweis:**

Es ist sicherzustellen, dass der Schaden sich nur auf das Land Baden-Württemberg bezieht. Ein Anwendungsfall für diese Regelung ist der erhöhte Verlustausgleich für den Nachteilsausgleich zur Absenkung des BW-Tarifs.

In diesem Punkt gibt es keinen Bezug zu Ziff.3.6.

* 1. **Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen**

Dem Antragsteller sind gemäß 5.4.1.4 Schäden aus Ausgaben für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum vom Januar bis Dezember 2021, soweit sie auf Maßnahmen zum Schadensausgleich beruhen, entstanden. Diese Schäden sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind hier einzutragen.

Zwingend erforderlich ist das Beilegen einer „Nebenrechnung zur Ermittlung der Schäden aus Maßnahmen des Schadenausgleichs an Verkehrsunternehmen“. Die Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen sind hierbei auf die einzelnen Schadenspositionen und ersparten Aufwendungen auszudifferenzieren.

Werden die Schäden aus Ausgaben zum Schadensausgleich in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

Keine Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen

Dem Antragsteller sind Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen (bitte einzeln benennen) entstanden:

|  |  |
| --- | --- |
| Linienbündel, Einzellinie, Verkehrsvertrag (Not-öDLA), Verkehrsunternehmen | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| 1) |  |
| 2) |  |
| 3) |  |
| 4) |  |
| 5) |  |
| 6) |  |
| Summe (F1) |  |

**Hinweis**

Hierunter fallen insbesondere erhöhte Ausgaben für Notvergaben, Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und Vergütungsanpassungen im ÖDLA, soweit sie auf den Schadensausgleich abzielen. Weiteres regelt 5.4.1.4.

* 1. **Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen**

Der Antragsteller konnte gemäß 5.4.1.5, Anstrich 2, Ersparnisse aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen erzielen. Diese Ersparnisse sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Nachweisen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Ersparnisse aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

Keine Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus ÖDLA

Der Antragsteller erzielte Ersparnisse in folgenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| 1. Name ÖDLA, Verkehrsunternehmen *(z.B. Verkehrsvertrag* *Linienbündel Altes Mühltal, VU 1)* |  |
| Erwartete Ausgaben ÖDLA Januar - Dezember 2021 |  |
| Tatsächliche Ausgaben ÖDLA Januar - Dezember 2021 |  |
| Differenz |  |
| 2) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 3) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 4) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 5) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 6) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| Summe (G1) |  |

**Hinweis**

Die Höhe der Einsparung muss mindestens mit dem Schaden des betroffenen Verkehrsunternehmens korrespondieren. Die Höhe des Schadens des VU (Einsparung beim AT) ist dem Verkehrsunternehmen zu bestätigen. Das ist die Voraussetzung dafür, dass das Verkehrsunternehmen einen Schadensausgleich über den Rettungsschirm erhält.

In diesem Punkt gibt es keinen Bezug zu Ziff.3.6.

* 1. **Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften**

Der Antragsteller konnte gemäß 5.4.1.5, Anstrich 2, Ersparnisse aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften erzielen. Diese Ersparnisse sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Nachweisen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Ersparnisse aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

Keine Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allg. Vorschriften

Der Antragsteller erzielte Ersparnisse in folgenden allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| 1) |  |
| 2) |  |
| 3) |  |
| 4) |  |
| 5) |  |
| 6) |  |
| Summe (H1) |  |

**Hinweis**

Die Höhe der Einsparung muss mindestens mit dem Schaden des betroffenen Verkehrsunternehmens korrespondieren. Die Höhe des Schadens des VU (Einsparung beim AT) ist dem Verkehrsunternehmen zu bestätigen. Das ist die Voraussetzung dafür, dass das Verkehrsunternehmen einen Schadensausgleich über den Rettungsschirm erhält.

In diesem Punkt gibt es keinen Bezug zu Ziff.3.6.

1. **Ersparte Aufwendungen**

Der Antragsteller vermied und ersparte Aufwendungen gemäß 5.4.1.5 Diese Minderaufwendungen sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Minderaufwendungen in dem vorliegenden Antrag vollständig dargestellt?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

Es gibt keine ersparten Aufwendungen

Der Antragsteller vermied und ersparte in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie Aufwendungen. Diese Aufwendungen sind vom entstandenen Schaden abzuziehen.

Der Antragsteller vermied oder ersparte folgende Aufwandspositionen:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe (I1) |  |
| eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld und Abbau von Überstunden) (I2) |  |
| Energie und Kraftstoffeinsparungen (I3) |  |
| Nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen (I4) |  |
| Nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte (I5) |  |
| Von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichsleistungen für die berechneten Schäden (I6)  **Bitte anderweitige Stellen hier eintragen:**  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| Weitere Ersparnisse (I7) |  |
| Summe (I8)=(I1)+(I2)+(I3)+(I4)+(I5)+(I6)+(I7) |  |

**Hinweis**

Die von den Ländern herausgegebenen Leitlinien zur endgültigen Abrechnung des ÖPNV-Rettungsschirms geben einen Anhaltspunkt zur konkreten Bemessung der Einsparungen.

1. **Saldo Schaden und Minderaufwendungen**

Der anzusetzende Saldo aus Schäden und Minderaufwendungen beträgt:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Schaden aus Mindereinnahmen Verbund (A1) |  |
| Schaden aus Umsatzminderung Haustarif (B1) |  |
| Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung SGB IX (C1) |  |
| Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (D1) |  |
| Schäden aus erhöhten Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (E1) |  |
| Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen (F1) |  |
| Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (G1) |  |
| Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (H1) |  |
| Ersparte Aufwendungen (I8) |  |
| **Saldo (J1) = (A1)+(B1)+(C1)+(D1)+(E1)+(F1)-(G1)-(H1)-(I8)** |  |

Der Saldo ist der ausgleichsfähige Schaden.

1. **Zahlungen ÖPNV-Rettungsschirm**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| Erhaltene Zahlung aus erster Beantragung: Überbrückungshilfe 2021 (K1) |  |
| Erhaltene Zahlung aus erster Beantragung: ÖPNV Rettungsschirm 1. Jahreshälfte 2021 (K2) |  |
| Erhaltene Zahlung aus zweiter Beantragung: ÖPNV Rettungsschirm Gesamtjahr 2021 (K3) |  |
| Erhaltene Zahlung aus zweiter Beantragung: Aufstockung ÖPNV Rettungsschirm 2021 (K4) |  |
| Rückzahlung direkt an das Verkehrsministerium (K5) |  |
| Rückzahlung an die Verbundorganisation als Sammelantragsteller (K6) |  |
| Zahlungen aus ÖPNV-Rettungsschirm (K7) = (K1)+(K2)+(K3)+(K4)-(K5)-(K6) |  |

1. **Bestätigung des Antragstellers**

Es wird bestätigt, dass die Schäden und Einsparungen gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021) vom 08. 10.2021 sowie den Bewilligungsbescheiden ermittelt und im Nachweis angesetzt wurden bzw. hierüber Bescheinigungen von Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern/Rechnungsprüfungsämtern vorliegen.

Es wird bestätigt, dass die Angaben in der Schlussabrechnung 2021 mit den Büchern und Belegen bzw. mit Bescheinigungen von Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern/Rechnungsprüfungsämtern übereinstimmen. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben und Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ich /wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsstelle (VM) unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Billigkeitsleistung entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind.

Ich/Wir erkläre(n), für die Schäden keine weiteren als die hier angegebenen Billigkeitsleistungen oder sonstigen Zuwendungen von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt oder erhalten zu haben. Ich/Wir versichere(n) ferner, dass ich/wir die hier angegebenen Billigkeitsleistungen weder selbst bei einer anderen Stelle beantragt, noch eine andere Stelle mit der Beantragung beauftragt habe(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und der Rechnungshof Baden-Württemberg (gemeinsam und einzeln auch „relevante Partei“ genannt) jeweils ermächtigt ist, die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen/kontrollieren oder durch Beauftragte prüfen/kontrollieren zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen meines Unternehmens anzufordern und entsprechend Auskünfte einzuholen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns daher, etwaige Kontrollbesuche und Inspektionen meiner/unserer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei mir umfassen können, verpflichte ich mich, hierfür jeder relevanten Partei Zugang zu meinen Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

Der Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Der Antragsteller erklärt den Verzicht auf Rechtsmittel gegen den noch zu erlassenden Schlussbescheid.

Ort, Datum Unterschrift / Stempel

1. **Bestätigung Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsamt**

**Hinweis**

Die nachfolgende Bestätigung ist nur zu erteilen, wenn kein Urnachweis erstellt und bestätigt wurde (bei Antragstellern, die über mehrere Verbundorganisationen Schäden beantragen)

**Kontaktdaten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsamt**

Institution

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon/E-Mail

Es wird bestätigt, dass die Schäden und Einsparungen gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021) vom 08.10.2021 sowie den Bewilligungsbescheiden ermittelt und im Nachweis angesetzt wurden.

Für den Fall, dass im vorliegenden Nachweis von Verkehrsunternehmen übernommene Schäden und Einsparungen angesetzt wurden, wird bestätigt, dass durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater die richtlinienkonforme Ermittlung dieser Schäden und Einsparungen geprüft und bestätigt wurde. Die entsprechenden Nachweise liegen vor. Ferner wird bestätigt, dass die Schäden und Einsparungen für alle unter 2. Aufgeführten Verkehre erfasst und rechnerisch korrekt zusammengefasst wurden.

Ort, Datum Unterschrift / Stempel

Anlagen

* Urnachweis mit Bestätigung Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsämter (wenn von Antragsteller angefertigt und im vorliegenden Nachweis die Schäden und Einsparungen eingebracht werden)
* Bestätigung Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsämter zu Mindereinnahmen Haustarif (wenn über diesen Nachweis eingebracht)
* Bestätigungen Aufgabenträger zu Schäden aus Minderung Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (wenn über diesen Nachweis eingebracht)
* Nachweis bei Einsparungen
* Testat bei individuellem SGB-IX-Satz
* Bestätigung der Verbundorganisation über Mindereinnahmen
* Nebenrechnung zur Ermittlung der Schäden aus Maßnahmen des Schadenausgleichs an Verkehrsunternehmen